



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Toni Schuberl BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 13.07.2023

Beschleunigte Strafverfahren gegen Mitglieder der „Letzten Generation“

Das Amtsgericht (AG) Bamberg hat laut Presseberichten am 6. Juli 2023 fünf Aktivistinnen und Aktivisten der „Letzten Generation“ jeweils wegen Nötigung in drei Fällen zu Geldstrafen verurteilt. Die Urteile ergingen im sogenannten beschleunigten Verfahren nach §§ 417 ff Strafprozessordnung (StPO), welches die zuständige Staatsanwaltschaft beantragt hatte. Das beschleunigte Verfahren zeichnet sich unter anderem dadurch aus, dass die strafgerichtliche Beweisaufnahme vereinfacht ist. Die Angeklagten hatten einen Tag zuvor, am 5. Juli, ab dem Nachmittag die Markusstraße in der Bamberger Innenstadt durch eine Klebeaktion blockiert, die erst ca. drei Stunden später von der Polizei wieder für den Verkehr freigegeben werden konnte. In dem beschleunigten Strafverfahren vor dem Bamberger Amtsgericht hatten zwei der fünf Angeklagten keinen anwaltlichen Beistand. Die Hauptverhandlung am 6. Juli soll über zehn Stunden, vom Nachmittag bis nach Mitternacht, gedauert haben. Im Land Berlin hat die Staatsanwaltschaft Berlin vor Kurzem angekündigt, künftig für Aktivistinnen und Aktivisten der „Letzten Generation“ grundsätzlich eine Verurteilung im beschleunigten Verfahren zu beantragen. Daraufhin hat bereits das Amtsgericht Tiergarten durch Änderungen in seinem Geschäftsverteilungsplan bis zu fünf Abteilungen mit der ausschließlichen Bearbeitung beschleunigter Verfahren betraut. Der Republikanische Anwältinnen- und Anwälteverein (RAV) hat diese Tendenz zu beschleunigten Strafverfahren kritisiert.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Wie kam es nach Kenntnis der Staatsregierung zu der Beantragung des beschleunigten Verfahrens für die fünf angeklagten Aktivistinnen und Aktivisten vor dem AG Bamberg am 6. Juli 2023? 3
- 1.2 Wer hat die Beantragung des beschleunigten Verfahrens in Bamberg veranlasst? 3
- 1.3 Erfolgte die Beantragung nach Kenntnis der Staatsregierung ausschließlich auf Initiative der Staatsanwaltschaft in Bamberg? 3
- 2.1 Gibt es derzeit Vorgaben jedweder Art der Staatsregierung bzw. des Staatsministeriums der Justiz oder der Generalstaatsanwaltschaften, Strafverfahren gegen Aktivistinnen und Aktivisten der „Letzten Generation“ generell im beschleunigten Verfahren durchzuführen? 3
- 2.2 Wenn ja, was ist der Zweck dieser Vorgabe, Weisung etc. und wie lautet deren Wortlaut? 3

2.3	Falls nein, ist eine solche Vorgabe, Weisung etc. seitens des Staatsministeriums der Justiz oder der Generalstaatsanwaltschaften geplant?	3
3.1	Warum blieben zwei der vor dem AG Bamberg Angeklagten ohne Verteidigung?	4
3.2	Wie wurden Bedingungen für eine sachgerechte Verteidigung der Angeklagten in dem Verfahren sichergestellt?	4
3.3	Warum hat die Staatsanwaltschaft nach Verhandlungsbeginn kein reguläres Strafverfahren beantragt, insbesondere obwohl während der Hauptverhandlung ein Video der Sitzblockade vom Vortag vorlag (https://www.youtube.com/watch?v=tDVRf62wHQ8), auf dem ab Minute 04.25 zu sehen ist, dass ein nicht festgeklebter Aktivist in der Mitte der blockierten Fahrbahn die Rettungsgasse für einen Autofahrer freimacht, welcher dann nach eigenen Angaben in ein Krankenhaus fährt, was einer entsprechenden Beweisaufnahme und Beweiswürdigung in der Hauptverhandlung bedurft hätte?	4
4.1	Wie bewertet das Staatsministerium der Justiz das Vorgehen der Staatsanwaltschaft Bamberg, das Strafverfahren am 6. Juli im beschleunigten Verfahren vor dem Amtsgericht Bamberg durchzuführen, obwohl es mittlerweile bundesweit einige obergerichtliche Entscheidungen gibt, die den Vorwurf der Nötigung von Autofahrerinnen und -fahrern durch Sitzblockaden der „Letzten Generation“ abgelehnt haben und daher die Feststellung der Strafbarkeit nicht ohne Weiteres im beschleunigten Verfahren möglich ist?	4
4.2	Wie bewertet die Staatsregierung die Dauer des beschleunigten Verfahrens am 6. Juli 2022 vor dem AG Bamberg von mehr als zehn Stunden?	5
5.1	In wie vielen Fällen fanden in diesem Jahr bereits Strafverfahren gegen Aktivistinnen und Aktivisten der „Letzten Generation“ zur Ahndung von Straßenblockaden durch Klebeaktionen in Bayern statt?	5
5.2	Wie viele dieser Prozesse wurden im beschleunigten Verfahren geführt?	5
5.3	In wie vielen dieser Fälle wurde nach Prozessbeginn vom beschleunigten Verfahren ins reguläre Strafverfahren übergeleitet?	5
6.	Seit wann hat der Staatsminister der Justiz Kenntnis darüber, dass Strafverfahren gegen Aktivistinnen und Aktivisten der „Letzten Generation“ in Bayern im beschleunigten Verfahren betrieben werden?	5
7.	Haben nach Kenntnis der Staatsregierung die Strafgerichte in Bayern entsprechende organisatorische Maßnahmen getroffen, um Strafverfahren gegenüber Mitgliedern der „Letzten Generation“ immer oder häufiger im beschleunigten Verfahren durchführen zu können?	5
	Hinweise des Landtagsamts	6

Antwort

des Staatsministeriums der Justiz

vom 24.08.2023

- 1.1 Wie kam es nach Kenntnis der Staatsregierung zu der Beantragung des beschleunigten Verfahrens für die fünf angeklagten Aktivistinnen und Aktivisten vor dem AG Bamberg am 6. Juli 2023?**
- 1.2 Wer hat die Beantragung des beschleunigten Verfahrens in Bamberg veranlasst?**
- 1.3 Erfolgte die Beantragung nach Kenntnis der Staatsregierung ausschließlich auf Initiative der Staatsanwaltschaft in Bamberg?**

Die Fragen 1.1 bis 1.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Gemäß Bericht der Generalstaatsanwaltschaft Bamberg sowie der Staatsanwaltschaft Bamberg hat die Staatsanwaltschaft Bamberg Sachverhalt und Beweislage geprüft und die nach §417 Strafprozessordnung (StPO) erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen für die Beantragung eines beschleunigten Verfahrens für gegeben erachtet. Daraufhin wurde durch die Staatsanwaltschaft Bamberg die Entscheidung im beschleunigten Verfahren in eigener Initiative beantragt.

- 2.1 Gibt es derzeit Vorgaben jedweder Art der Staatsregierung bzw. des Staatsministeriums der Justiz oder der Generalstaatsanwaltschaften, Strafverfahren gegen Aktivistinnen und Aktivisten der „Letzten Generation“ generell im beschleunigten Verfahren durchzuführen?**
- 2.2 Wenn ja, was ist der Zweck dieser Vorgabe, Weisung etc. und wie lautet deren Wortlaut?**
- 2.3 Falls nein, ist eine solche Vorgabe, Weisung etc. seitens des Staatsministeriums der Justiz oder der Generalstaatsanwaltschaften geplant?**

Die Fragen 2.1 bis 2.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es existieren keine Vorgaben im Sinne der Fragestellung. Derartige Vorgaben sind auch weder seitens der Generalstaatsanwaltschaften noch seitens des Staatsministeriums der Justiz (StMJ) geplant.

Vorbemerkung zur Beantwortung der Fragen 3.1 und 3.2:

Die Fragen 3.1 und 3.2 zielen auf die konkrete Verfahrensleitung durch das Amtsgericht Bamberg ab. Diese unterliegt der richterlichen Unabhängigkeit. Für deren Erläuterung oder Begründung durch das Staatsministerium der Justiz im Rahmen der vorliegenden Schriftlichen Anfrage ist daher kein Raum. In der Folge kann nur die

diesbezügliche Sichtweise der Staatsanwaltschaft Bamberg als Verfahrensbeteiligter wiedergegeben werden.

3.1 Warum blieben zwei der vor dem AG Bamberg Angeklagten ohne Verteidigung?

Gemäß Bericht der Staatsanwaltschaft Bamberg blieben zwei Angeklagte ohne Verteidiger, da sie ohne Wahlverteidiger aufgetreten sind und nach Ansicht der Staatsanwaltschaft Bamberg die Voraussetzungen für die Bestellung eines Pflichtverteidigers nicht vorlagen. Nach Auskunft der Staatsanwaltschaft Bamberg war das erkennende Gericht ausweislich eines entsprechenden in der Hauptverhandlung gefassten Beschlusses insoweit derselben Ansicht wie die Staatsanwaltschaft Bamberg.

3.2 Wie wurden Bedingungen für eine sachgerechte Verteidigung der Angeklagten in dem Verfahren sichergestellt?

Nach Auskunft der Staatsanwaltschaft Bamberg wurden die gesetzlich vorgesehenen Beschuldigtenrechte zu jedem Zeitpunkt gewahrt.

3.3 Warum hat die Staatsanwaltschaft nach Verhandlungsbeginn kein reguläres Strafverfahren beantragt, insbesondere obwohl während der Hauptverhandlung ein Video der Sitzblockade vom Vortag vorgelegt (<https://www.youtube.com/watch?v=tDVRf62wHQ8>), auf dem ab Minute 04.25 zu sehen ist, dass ein nicht festgeklebter Aktivist in der Mitte der blockierten Fahrbahn die Rettungsgasse für einen Autofahrer freimacht, welcher dann nach eigenen Angaben in ein Krankenhaus fährt, was einer entsprechenden Beweisaufnahme und Beweiswürdigung in der Hauptverhandlung bedurft hätte?

Gemäß Bericht der Staatsanwaltschaft Bamberg wurde der in der Fragestellung erwähnte Sachverhalt in der Hauptverhandlung behandelt und zum Gegenstand der Beweisaufnahme gemacht. Anlass zum Übergang in das reguläre Verfahren bestand daher aus Sicht der Staatsanwaltschaft nicht.

4.1 Wie bewertet das Staatsministerium der Justiz das Vorgehen der Staatsanwaltschaft Bamberg, das Strafverfahren am 6. Juli im beschleunigten Verfahren vor dem Amtsgericht Bamberg durchzuführen, obwohl es mittlerweile bundesweit einige obergerichtliche Entscheidungen gibt, die den Vorwurf der Nötigung von Autofahrerinnen und -fahrern durch Sitzblockaden der „Letzten Generation“ abgelehnt haben und daher die Feststellung der Strafbarkeit nicht ohne Weiteres im beschleunigten Verfahren möglich ist?

Gemäß § 417 StPO kommt es für die Durchführung eines beschleunigten Verfahrens darauf an, dass „... die Sache aufgrund des einfachen Sachverhalts oder der klaren Beweislage zur sofortigen Verhandlung geeignet ist“. Schwierige Rechtsfragen berühren die Eignung zur Durchführung des beschleunigten Verfahrens dagegen grundsätzlich nicht (Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 66. Aufl., § 417, Rn 15). Die in der Fragestellung unterstellte schwierige Rechtslage würde der Beantragung der Entscheidung im beschleunigten Verfahren durch die Staatsanwaltschaft Bamberg daher grundsätzlich nicht entgegenstehen. Abgesehen davon ist bei der Beantragung einer Entscheidung

im beschleunigten Verfahren der betroffene Einzelfall zu würdigen. Gemäß Bericht der Staatsanwaltschaft Bamberg war insoweit nicht von einer unklaren Rechtslage auszugehen.

4.2 Wie bewertet die Staatsregierung die Dauer des beschleunigten Verfahrens am 6. Juli 2022 vor dem AG Bamberg von mehr als zehn Stunden?

Auf die Vorbemerkung zur Beantwortung von Fragen 3.1 und 3.2 wird Bezug genommen.

Gemäß Bericht der Staatsanwaltschaft Bamberg war die Verfahrensdauer zur Abarbeitung der von der Verteidigung und den Angeklagten gestellten Anträge erforderlich.

5.1 In wie vielen Fällen fanden in diesem Jahr bereits Strafverfahren gegen Aktivistinnen und Aktivisten der „Letzten Generation“ zur Ahndung von Straßenblockaden durch Klebeaktionen in Bayern statt?

5.2 Wie viele dieser Prozesse wurden im beschleunigten Verfahren geführt?

5.3 In wie vielen dieser Fälle wurde nach Prozessbeginn vom beschleunigten Verfahren ins reguläre Strafverfahren übergeleitet?

Die Fragen 5.1 bis 5.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Eine Abfrage bei den Generalstaatsanwaltschaften hat insgesamt 39 im Zeitraum 1. Januar 2023 bis 13. Juli 2023 wegen Straßenblockaden durch Klebeaktionen gegen Angehörige der „Letzten Generation“ bei Gericht anhängige Strafverfahren ergeben. Eine Hauptverhandlung im beschleunigten Verfahren wurde im genannten Zeitraum nur in einem Verfahren (Verhandlung am Amtsgericht Bamberg am 6. Juli 2023) durchgeführt. Im genannten Zeitraum wurde kein Verfahren ins reguläre Verfahren übergeleitet.

6. Seit wann hat der Staatsminister der Justiz Kenntnis darüber, dass Strafverfahren gegen Aktivistinnen und Aktivisten der „Letzten Generation“ in Bayern im beschleunigten Verfahren betrieben werden?

Anlässlich einer Presseanfrage wurde der Staatsminister der Justiz Georg Eisenreich am 11. Januar 2023 allgemein darüber informiert, dass bayerische Gerichte in der Vergangenheit bereits wiederholt bei Strafverfahren im Zusammenhang mit Protestaktionen von Klimaaktivisten beschleunigte Verfahren durchgeführt hatten.

7. Haben nach Kenntnis der Staatsregierung die Strafgerichte in Bayern entsprechende organisatorische Maßnahmen getroffen, um Strafverfahren gegenüber Mitgliedern der „Letzten Generation“ immer oder häufiger im beschleunigten Verfahren durchführen zu können?

Das Staatsministerium der Justiz hat eine Abfrage bei den Oberlandesgerichten durchgeführt. Danach liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fussnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.